



PRESSEINFORMATION

Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Mehraufwand für Unternehmer - b.b.h.-Bundesverband fordert: Keine Belastung bei Geschenken bis 35 EUR

Berlin, 30. April 2007 - Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft – und schaden auch der Geschäftsbeziehung nicht. Diese Aussage wird durch eine neu eingeführte Pauschalsteuer in Höhe von 30 % nun zum steuerlichen Problem.

Ab 2007 können Präsente an Kunden und auch an die eigenen Arbeitnehmer mit der neuen Pauschalsteuer belegt werden. Die Folge ist, dass der Beschenkte das erhaltene Geschenk nicht mehr in seiner Steuererklärung als Betriebseinnahme erfassen muss. Der Begünstigte wird vom Schenker informiert, dass alles für ihn schon durch die pauschale Vorgehensweise erledigt ist. Gerade bei teuren Sachgeschenken oder Reisen ist dies eine Variante, den Geschäftsfreund oder Arbeitnehmer nicht weiter mit Steuern zu belasten.

Nun aber die Kehrseite: Wer sich für das neue Wahlrecht entscheidet, muss dies unwiderruflich festlegen. Und zwar für alle Geschenke, die im Laufe eines Kalenderjahres anfallen – also auch für Geschenke bis 35 EUR, die bisher als Betriebsausgaben ohne weitere Folgen abgezogen werden konnten.

Ein Beispiel soll die neue, praxisfremde Regelung verdeutlichen: Der Unternehmer schenkt seinem Geschäftspartner einen Blumenstrauß im Wert von 35 EUR netto. Einem besonders wichtigen Kunden lässt er eine Eintrittskarte zu einer VIP-Loge des Fußballvereins im Wert von 250 EUR zukommen. Nun muss der Schenker 30 % Pauschalsteuer abführen – dies kann er aber nur, wenn er sich einheitlich entscheidet. Für den Schenker bedeutet dies nun, dass auch der Blumenstrauß mit 30 % Steuer belastet wird.

Für problematisch in diesem Zusammenhang hält der b.b.h., dass es nicht gesetzlich geregelt ist, wann das Wahlrecht für die Pauschalierung ausgeübt werden muss. Geht man nach den allgemeinen Vorschriften, muss die Steuer in der Lohnsteueranmeldung bis zum zehnten Tag des Schenkungsmonats angemeldet werden. Damit muss vielleicht schon im Januar eines Jahres entschieden werden, ob die Pauschale von 30 Prozent für alle Geschenke des Betriebes gewollt ist.

Der b.b.h. hält die Auslegung nach der Gesetzesbegründung für praxisfremd und unverhältnismäßig aufwändig. Die Finanzverwaltung ist aufgefordert, durch ein entsprechendes Anwendungsschreiben für Klarheit zu sorgen und die einheitliche Ausübung des Wahlrechts auf Geschenke über 35 EUR zu beschränken.

Zusätzlich muss die Möglichkeit geschaffen werden, eine Entscheidung für die Pauschalierung erst zum Ende des Jahres treffen zu können, wenn übersehbar ist, zu welchem Ergebnis der Unternehmer durch die Pauschalierung und damit zu welcher steuerlichen Belastung er kommt.